

**Verordnung
über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
(VIntA)**

vom ...

Entwurf vom 28.03.07

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)¹ sowie auf Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung:

- a. legt die Grundsätze und die Ziele der Integration der Ausländerinnen und Ausländer sowie deren Beitrag zur Integration fest;
- b. regelt die Aufgaben des Bundesamtes für Migration (BFM) im Bereich der Integration und die Aufgaben und die Organisation der Eidgenössischen Migrationskommission³ (Kommission);
- c. regelt die Zusammenarbeit der Bundesstellen bei der Integrationsförderung und zwischen dem BFM und den kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen;
- d. regelt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Ausrichtung finanzieller Beiträge des Bundes zur Förderung der Integration.

Art. 2 Grundsätze und Ziele
(Art. 4 und 53 AuG)

¹ Ziel der Integration ist die chancengleiche Teilhabe der Ausländerinnen und Ausländern an der schweizerischen Gesellschaft.

¹ SR ...

² SR 142.31

³ der definitive Name der neuen Kommission steht noch nicht fest

² Die Integration ist eine Querschnittsaufgabe, welche die eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Behörden zusammen mit den nichtstaatlichen Organisationen, einschliesslich den Sozialpartnern und den Ausländerorganisationen, wahrzunehmen haben.

³ Sie hat in erster Linie über die Regelstrukturen zu erfolgen, namentlich über die Schule, die Berufsbildung, die Arbeitswelt sowie die Institutionen der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens. Sondermassnahmen für Ausländerinnen und Ausländer sind nur im Sinne einer ergänzenden Unterstützung anzubieten.

Art. 3 Berücksichtigung der Integration bei Entscheiden
(Art. 54 Abs. 2 AuG)

¹ Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, namentlich bei der vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach Artikel 62 der Verordnung vom⁴ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, wird eine erfolgreiche Integration der Ausländerinnen und der Ausländer berücksichtigt. Bei Familien ist der Integrationsgrad sämtlicher Familienangehöriger zu beachten.

² Für die vorzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung sind mindestens die nachgewiesenen Kenntnisse einer Landessprache des Referenzniveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates⁵ massgebend.

2. Kapitel: Beitrag und Pflichten der Ausländerinnen und Ausländer

Art. 4 Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zur Integration
(Art. 4 AuG)

Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration zeigt sich namentlich:

- a. in der Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung und der demokratischen Prinzipien;
- b. im Erlernen einer Landessprache;
- c. in der Auseinandersetzung mit den Lebensbedingungen in der Schweiz;
- d. im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.

Art. 5 Integrationsvereinbarung

¹ Bei der Erteilung oder Verlängerung der Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung können die zuständigen Behörden mit Ausländerinnen und Ausländern Integrationsvereinbarungen abschliessen.

⁴ SR

⁵ Abrufbar unter: www.coe.int/T/DG4/Portfolio/?L=E&M=/main_pages/levels.html

² Die Integrationsvereinbarung hält nach Prüfung des Einzelfalles die Ziele, die vereinbarten Massnahmen sowie die Folgen im Falle einer Nichterfüllung fest.

³ Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere die Förderung des Erwerbs einer Landessprache sowie von Kenntnissen über:

- a. die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz;
- b. das schweizerische Rechtssystem;
- c. die grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.

Art. 6 Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen

¹ Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen, die Sozialhilfe beziehen, können zur Teilnahme an Integrationsmassnahmen wie Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogrammen verpflichtet werden.

² Kommen sie dieser Verpflichtung ohne entschuldbaren Grund nicht nach, können die Sozialhilfeleistungen nach kantonalem Recht oder nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe d AsylG gekürzt werden.

³ Die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsprogramm wird bei der Prüfung um Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 84 Absatz 5 AuG mitberücksichtigt.

Art. 7 Tätigkeiten mit öffentlichem Charakter

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die eine Tätigkeit mit öffentlichem Charakter ausüben, wie religiöse Betreuungspersonen oder Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur, kann eine Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie:

- a. Kenntnisse einer Landessprache auf dem Sprachniveau B1 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates⁶ aufweisen;
- b. über die nötigen Fähigkeiten verfügen, um ihre spezifische Tätigkeit auszuüben und dabei den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern Kenntnisse nach Artikel 5 Absatz 3 vermitteln.

² Ausnahmsweise kann die Bewilligung erteilt werden, wenn sich die betroffenen Personen in einer Integrationsvereinbarung nach Artikel 5 verpflichten, das Sprachniveau B1 bis zur Verlängerung der Bewilligung zu erreichen.

³ Sie sind zudem verpflichtet, bei Bedarf zwischen der ausländischen und der schweizerischen Bevölkerung sowie den schweizerischen Behörden zu vermitteln.

⁴ Die Bewilligung wird verweigert oder nicht verlängert, wenn ein Widerrufsgrund nach Artikel 62 AuG in Verbindung mit Artikel 79 der Verordnung vom ...⁷ über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vorliegt.

⁶ Abrufbar unter: www.coe.int/T/DG4/Portfolio/?L=E&M=/main_pages/levels.html

⁷ SR

3. Kapitel: Aufgaben des Bundes und der Kantone

Art. 8 Koordination und Informationsaustausch
(Art. 57 Abs. 1 und 2 AuG)

¹ Das BFM koordiniert die Massnahmen des Bundes im Bereich der Integration. Die zuständigen Bundesbehörden ziehen das BFM bei der Planung von integrationsrelevanten Massnahmen bei.

² Das BFM schliesst beim Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen die Gemeinden in geeigneter Weise ein.

Art. 9 Kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen und innerkantonale Koordination
(Art. 57 Abs. 3 AuG)

¹ Das BFM und die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen unterstützen sich gegenseitig in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie führen einen regelmässigen Meinungs- und Erfahrungsaustausch durch.

² Die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen informieren das BFM über:

- a. die Verwendung der vom BFM ausgerichteten finanziellen Beiträge sowie über die ergriffenen Massnahmen und deren Wirksamkeit;
- b. die Koordination der kantonalen Integrationsmassnahmen;
- c. die Zusammenarbeit der im Kanton mit Integrationsbelangen befassten Behörden und Organisationen (z.B. Migrationsbehörden, Organisationen der Arbeitswelt, Integrationsstelle, Berufsbildungsinstitutionen, Sozialdienste);
- d. die Beteiligung des Kantons an interkantonalen Konkordaten und Konferenzen, welche die Integration der Ausländerinnen und Ausländer betreffen;
- e. die kantonale Praxis hinsichtlich der Berücksichtigung der Integration bei ausländerrechtlichen Entscheiden.

³ Die zuständigen kantonalen Stellen verständigen sich über die Integrationsmassnahmen und stellen die innerkantonale Koordination sicher.

Art. 10 Information
(Art. 4, 54 Abs. 1 und 56 AuG)

¹ Bund, Kantone und Gemeinden informieren Ausländerinnen und Ausländer über die Rechtsordnung und die Folgen bei Nichtbeachtung, über die grundlegenden Normen und Regeln, die im Interesse einer gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben zu beachten sind, sowie über die Bedeutung von Sprachkenntnissen, Ausbildung und Arbeit.

² Sie informieren die Öffentlichkeit über die Migrationspolitik, die besondere Situation der Ausländerinnen und Ausländer und die Ziele der Integration.

³ Die zuständigen Behörden weisen Ausländerinnen und Ausländer auf bestehende integrationsfördernde Angebote einschliesslich der Berufs- und Laufbahnberatung hin.

⁴ Ausländerinnen und Ausländer, die im Rahmen einer Integrationsvereinbarung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses verpflichtet sind, werden durch die zuständigen Behörden auf geeignete Kursangebote aufmerksam gemacht.

4. Kapitel: Finanzielle Beiträge

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 11 Finanzielle Beiträge (Art. 55, 87 AuG, Art. 88, 91 AsylG)

Gestützt auf das AuG und das AsylG werden vom BFM folgende finanzielle Beiträge ausgerichtet:

- a. finanzielle Beiträge nach Artikel 55 AuG im Rahmen der bewilligten Kredite;
- b. Integrationsbeiträge für vorläufig aufgenommene Personen nach Artikel 87 AuG und für Flüchtlinge nach Artikel 88 und 91 AsylG;
- c. weitere Integrationsbeiträge nach Artikel 91 Absatz 4 AsylG zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen Personen im Rahmen von Projekten und Modellvorhaben von nationaler Bedeutung.

Art. 12 Begünstigte Personen

¹ Finanzielle Beiträge für Integrationsmassnahmen nach Artikel 11 können ausgerichtet werden für:

- a. Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 33 AuG oder mit einer Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AuG;
- b. anerkannte Flüchtlinge;
- c. Ausländerinnen und Ausländer mit einer vorläufigen Aufnahme nach Artikel 83 AuG.

² Sofern sie eine Tätigkeit mit öffentlichem Charakter ausüben (Art. 7), können auch Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 32 AuG an Integrationsmassnahmen nach Absatz 1 teilnehmen oder zur Teilnahme verpflichtet werden.

³ Die Beiträge nach Artikel 11 dürfen nur für Integrationsmassnahmen verwendet werden, die allen in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen offenstehen.

2. Abschnitt: Finanzielle Beiträge nach AuG

Art. 13 Ausrichtung der finanziellen Beiträge (Art. 55 AuG)

¹ Finanzielle Beiträge nach Artikel 55 AuG können im Rahmen der bewilligten Kredite ausgerichtet werden, um Projekte, Programme und Modellvorhaben (Art. 14 Abs. 1 Bst. d) zu fördern. Sie werden in der Regel nur gewährt, wenn sich die Kantone, Gemeinden oder Dritte angemessen an den Kosten beteiligen.

² Programme umfassen verschiedene Projekte der zuständigen kantonalen Stellen, die unter Berücksichtigung der Förderungsbereiche nach Artikel 14 zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer beitragen.

³ Die finanziellen Beiträge für Programme werden in der Regel mit den Kantonen in Leistungsverträgen festgelegt. Diese beinhalten namentlich Ausrichtung und Zielsetzung des Programms sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung.

Art. 14 Förderungsbereiche (Art. 55 Abs. 3 AuG)

¹ Finanzielle Beiträge können insbesondere gewährt werden, um:

- a. die Allgemeinbildung der Ausländerinnen und Ausländer und ihre Kenntnisse einer Landessprache zu fördern;
- b. die soziale Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu fördern;
- c. den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zu den regulären Strukturen, insbesondere zu Schule, Berufsbildung, Arbeitsmarkt und Gesundheitswesen sicherzustellen;
- d. Modellvorhaben zu unterstützen, die namentlich dazu dienen, Innovationen von nationaler Bedeutung zu fördern und die den Erfahrungsaustausch zwischen den für Integrationsbelange zuständigen Stellen gewährleisten.

² Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (Departement) kann weitere Förderungsbereiche festlegen.

Art. 15 Schwerpunktprogramm

¹ Das Departement erlässt auf Antrag des BFM ein Schwerpunktprogramm. Dieses wird vom BFM unter Mitwirkung der Kommission erstellt.

² Übersteigt die Zahl der eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, werden die Gesuche aufgrund des Schwerpunktprogramms beurteilt.

³ Das Schwerpunktprogramm legt fest, welche Gesuche bei der Kommission eingereicht und geprüft werden; dies betrifft namentlich Projekte von nationaler Bedeutung, welche in der Regel von nichtstaatlichen Organisationen beantragt und durchgeführt werden.

Art. 16 Einreichung und Prüfung der Gesuche

¹ Gesuche um finanzielle Beiträge nach Artikel 13 Absatz 1 sind beim BFM einzureichen. Vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 3.

² Das BFM kann in Absprache mit den kantonalen Behörden zudem die kantonale Ansprechstelle für Integrationsfragen nach Artikel 9 ermächtigen, Gesuche für Projekte entgegenzunehmen und mit einer Empfehlung an das BFM weiterzuleiten.

³ Die Stelle, bei der das Gesuch eingereicht wird, prüft, ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 17 Stellungnahme der Kommission
(Art. 58 Abs. 4 AuG)

Die Kommission leitet ihre Stellungnahme zu den eingereichten Gesuchen an das BFM zum Entscheid weiter.

Art. 18 Entscheid und Modalitäten der Auszahlung

Über die Gewährung von finanziellen Beiträgen entscheidet das BFM im Rahmen der bewilligten Kredite.

3. Abschnitt: Finanzielle Beiträge für die Integration von vorläufig aufgenommenen Personen und von Flüchtlingen**Art. 19** Integrationspauschale
(Art. 87 AuG, Art. 88 AsylG)

¹ Der Bund zahlt den Kantonen quartalsweise pro anerkannten Flüchtling und pro vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von 6'000 Franken. Diese ist zweckgebunden und dient namentlich der Förderung der beruflichen Integration und des Erwerbs einer Landsprache.

² 80 % der Integrationspauschale werden als Basispauschale, die restlichen 20 % erfolgsorientiert ausgerichtet. Als Indikator für die Messung des Erfolgs gilt namentlich die Erwerbsquote der Erwerbsfähigen unter Berücksichtigung der kantonalen Arbeitsmarktsituation.

³ Das BFM richtet die Pauschale nach Absatz 1 an die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen (Art. 9) aus.

⁴ Die Pauschale nach Absatz 1 basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2007. Das BFM passt diese Pauschale jeweils Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr diesem Index an.

Art. 20 Weitere Integrationsbeiträge
(Art. 91 Abs. 4 AsylG)

¹ Das BFM kann sich an den Aufwendungen zur sozialen und beruflichen Integration von Flüchtlingen, Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung und vorläufig aufgenommenen Personen beteiligen. Namentlich sollen Projekte und Modellvorha-

ben von nationaler Bedeutung gefördert werden. Auf die Ausrichtung von Bundesbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

² Das BFM kann die Durchführung, Koordination und Finanzierung der Projektaktivitäten mit einem Leistungsauftrag Dritten übertragen. Die Abgeltungen des Bundes für die personellen und administrativen Aufwendungen des Beauftragten werden im Leistungsvertrag festgelegt.

5. Kapitel: Kommission

Art. 21 Tätigkeitsbereich (Art. 58 Abs. 2 AuG)

¹ Die Kommission befasst sich mit Fragen, die sich aus dem Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern, einschliesslich von Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen, ergeben.

² Sie koordiniert ihre Tätigkeit mit der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus.

Art. 22 Information

Die Kommission orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten. Sie kann Stellungnahmen, Empfehlungen und Grundlagenarbeiten im Zusammenhang mit der besonderen Situation von Ausländerinnen und Ausländern veröffentlichen.

Art. 23 Stellungnahmen und Empfehlungen

Der Bundesrat und die Departemente können bei der Kommission Stellungnahmen und Empfehlungen zu Migrationsfragen einholen. Sie entscheiden über deren Veröffentlichung.

Art. 24 Vermittlung

Die Kommission kann Mittlerfunktionen zwischen den im Bereich der Integration tätigen Organisationen und den Bundesbehörden übernehmen.

Art. 25 Tätigkeitsbericht

Die Kommission erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht und veröffentlicht ihn.

Art. 26 Geheimhaltungspflicht

Die Kommissionsmitglieder unterstehen bezüglich ihrer Beratungen der Geheimhaltungspflicht.

Art. 27 Organisation
(Art. 58 Abs. 1 AuG)

¹ Die Kommission besteht aus 30 Mitgliedern und wird durch den Bundesrat gewählt, wobei eine angemessene Vertretung von Ausländerinnen und Ausländern berücksichtigt wird.

² Das Präsidium ist aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten zusammengesetzt.

³ Die Kommission ist administrativ dem BFM zugeordnet.

⁴ Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

Art. 28 Verhältnis zum BFM
(Art. 58 Abs. 4 AuG)

¹ Das BFM nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kommission teil.

² Es stellt der Kommission ein unabhängiges Sekretariat zur Verfügung.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 13. September 2000⁸ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird aufgehoben.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

⁸ [AS 2000 2281; 2005 4769]

